

**Keine Verrechnung sozialrechtlicher Leistungsansprüche während des Insolvenzverfahrens (§§ 51, 52 SGB I; § 94 InsO); hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Münster vom 17.12.2001 - S 16 RJ 8/01 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens - L 14 RJ 6/02 - vor dem LSG Nordrhein-Westfalen wird berichtet.)**

Das SG Münster hat mit Urteil vom 17.12.2001 - S 16 RJ 8/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

### Orientierungssatz

Die Verrechnung von Forderungen eines Sozialleistungsträgers gegen Leistungsansprüche des Versicherten nach SGB 1 § 52 ist keine zulässige Aufrechnung nach der Insolvenzordnung, da es an der Gegenseitigkeit der Forderungen fehlt.

### Anlage

SG Münster, Urt. v. 17.12.2001 - S 16 RJ 8/01

#### Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte (*Landesversicherungsanstalt W.*) nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beigeladenen zu 2) berechtigt ist, Forderungen der Beigeladenen zu 1) gegen einen Teil der Renten des Beigeladenen zu 2) zu verrechnen. Der Beigeladene zu 2) ist verpflichtet, an die Beigeladene zu 1) (*Bundesanstalt für Arbeit*) einen Betrag in Höhe von 27 049,77 DM zu zahlen. Diese Forderung setzt sich zusammen aus gem. § 141m Abs. 1 AFG übergegangenen Ansprüchen auf Arbeitsentgelt in Höhe von 23 476,41 DM, einer Restforderung für Winterbau-Umlage in Höhe von 3 573,36 DM sowie Vollstreckungskosten, Säumniszuschlägen und Mahngebühren.

Die Beklagte gewährt dem Beigeladenen zu 2) Renten, die sich im Jahre 2000 auf 1 254,22 DM beliefen. Daneben erhielt der Beigeladene zu 2) eine Unfallrente in Höhe von 362,65 DM. Die Beigeladene zu 1) beantragte im Februar 2000 bei der Beklagten die Verrechnung der ihr gegen den Beigeladenen zu 2) zustehenden Forderungen gegen die Renten des Beigeladenen zu 2). Mit Bescheid vom 21. 3. 2000 verrechnete die Beklagte zugunsten der Beigeladenen zu 1) einen Betrag in Höhe von 273,70 DM monatlich. Der Beigeladene zu 2) erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch. Wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zahlte die Beklagte die Rente in ungekürzter Höhe an den Beigeladenen zu 2) bis zum 31. 3. 2001 aus. Mit Widerspruchsbescheid vom 12. 1. 2001 wies die Beklagte den Widerspruch des Beigeladenen zu 2) gegen den Bescheid vom 21. 3. 2000 als unbegründet zurück. Über das Vermögen des Beigeladenen zu 2) wurde durch Beschluss des AG Münster am 2. 4. 2001 das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Treuhänder ernannt. Die Beklagte zahlte für die Zeit vom 1. 4. 2001 bis 30. 6. 2001 an den Kläger in dessen Eigenschaft als Treuhänder einen Betrag in Höhe von 301,70 DM monatlich und ab dem 1. 7. 2001 in Höhe von 315,70 DM monatlich. Der darüber hinausgehende Teil der Rente wurde an den Beigeladenen zu 2) gezahlt.

Der Beigeladene zu 2) hat am 14. 2. 2001 gegen den am 16. 1. 2001 zugegangenen Widerspruchsbescheid Klage erhoben. Nach Unterbrechung des sozialgerichtlichen Verfahrens aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beigeladenen zu 2) hat der zum Treuhänder bestellte Kläger das Verfahren im Juni 2001 aufgenommen. Zur Begründung der Klage macht er geltend, die Verrechnung sei nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unzulässig. Die von der Beklagten vorgenommene Verrechnung nach § 52 SGB I sei keine nach der Insolvenzordnung zulässige Aufrechnung, da es an der Gegenseitigkeit der Forderung fehle. Dies habe das Bayerische Oberste Landesgericht im Beschl. v. 10. 4. 2001 - 4Z BR 23/00, ZIP 2001, 970, dazu EWiR 2001, 593 (Pape) - festgestellt.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) beantragen, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihrer Anträge tragen sie vor, auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei eine Verrechnung nach § 52 SGB I möglich. Sei ein Insolvenzgläubiger nämlich bereits im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Verrechnung berechtigt, so werde dieses Recht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt. Dies ergebe sich aus § 94 InsO.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Der Beigeladene zu 2) hat form- und fristgerecht Klage gegen den Bescheid vom 21. 3. 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. 1. 2001 erhoben.

Aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens während des sozialgerichtlichen Verfahrens hat der Beigeladene zu 2) nach der in § 80 Abs. 1 InsO getroffenen Regelung die Prozessführungsbefugnis verloren, da der ab dem 1. 4. 2001 an den Treuhänder ausgezahlte Teil der Renten zur Insolvenzmasse zählt. Nach § 35 InsO erfasst das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Nur Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse (§ 36 Abs. 1 InsO). Nach § 54 Abs. 4 SGB I können Ansprüche auf laufende Geldleistungen, zu denen auch die Rentenansprüche des Beigeladenen zu 2) zählen, wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. In den angefochtenen Bescheiden hat die Beklagte den aus ihrer Sicht pfändbaren Teil der Renten des Beigeladenen zu 2) verrechnet. Da dieser Teil der Renten zur Insolvenzmasse zählt, war der Kläger in seiner Eigenschaft als Treuhänder über das Vermögen des Beigeladenen zu 2) berechtigt, im Wege des gesetzlichen Parteiwechsels nach § 80 Abs. 1 InsO das sozialgerichtliche Verfahren aufzunehmen.

Da dem Beigeladenen zu 2) die Renten in voller Höhe bis zum 31. 3. 2001 ausgezahlt worden sind, beschränkt sich der Regelungsinhalt der angefochtenen Bescheide auf die Zeit ab dem 1. 4. 2001. Im Hinblick auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beigeladenen zu 2) war ab diesem Zeitpunkt eine Verrechnung nach § 52 SGB I nicht mehr möglich. Nach dieser Vorschrift kann der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach § 51 SGB I die Aufrechnung zulässig ist. Das in § 52 SGB I geregelte Institut der Verrechnung stellt praktisch eine Aufrechnung dar, bei der das Erfordernis der Gegenseitigkeit der Forderungen entfällt (*Seewald*, in: Kasseler Kommentar, 34. Lfg., § 52 SGB I Rz. 2).

Die Insolvenzordnung enthält keine ausdrücklichen Regelungen über die Zulässigkeit einer Verrechnung nach § 52 SGB I während eines laufenden Insolvenzverfahrens. In § 94 InsO ist ausdrücklich nur die Zulässigkeit einer Aufrechnung geregelt.

Wie sich aus der vom Kläger vorgelegten BT-Drucks. 12/2443, S. 141 ergibt, hat der Gesetzgeber – aus welchen Gründen auch immer – Regelungen über die Verrechnung i. S. d. § 52 SGB I in die Insolvenzordnung nicht aufgenommen. Da es an einer eindeutigen gesetzgeberischen Entscheidung fehlt, ist die Frage der Zulässigkeit der Verrechnung während eines laufenden Insolvenzverfahrens unter Berücksichtigung des Regelungsinhalts der Insolvenzordnung zu beantworten. Dabei schließt sich die Kammer der zivilgerichtlichen Rechtsprechung (BayObLG, Beschl. v. 10. 4. 2001 – 4Z BR 23/00, ZIP 2001, 970; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 31. 8. 2001 – 9 W 64/01, Juris; und LG Göttingen, Beschl. v. 16. 1. 2001 – 10 T 166/99, Juris) zur Unzulässigkeit der Verrechnung während eines laufenden Insolvenzverfahrens aus folgenden Erwägungen an: Nach § 1 InsO dient das Insolvenzverfahren der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger eines Schuldners. Hauptzweck des eröffneten Insolvenzverfahrens ist die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung (*Eickmann*, Insolvenzordnung, 2. Aufl., § 1 Rz. 4). Um das Ziel der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung zu erreichen, hat der Gesetzgeber die Privilegierungen, die die Konkursordnung bis zum 31. 12. 1998 für einzelne Gläubiger, insbesondere Gläubiger der öffentlichen Hand, enthielt, weitgehend abgeschafft bzw. stark beschränkt. Dies hat nach Auffassung der Kammer zur Folge, dass eine bevorrechtigte Stellung einem Gläubiger nur dann eingeräumt werden kann, wenn sie in der Insolvenzordnung ausdrücklich bestimmt wird. Dies ist jedoch für die Verrechnung nach § 52 SGB I nicht geschehen. § 94 InsO erfasst nach seinem Wortlaut nur die Aufrechnung, die durch die Gegenseitigkeit der Forderungen gekennzeichnet ist. Eine solche Gegenseitigkeit der Forderungen ist jedoch bei der Verrechnung nicht gegeben. Zudem enthält § 96 Abs. 2 InsO Regelungen über die Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen aus Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträgen. Die Verrechnung nach § 52 SGB I wird in dieser Vorschrift nicht genannt. Im Wege des Umkehrschlusses ergibt sich daher nach Auffassung der Kammer, dass die Verrechnung nach § 52 SGB I während eines laufenden Insolvenzverfahrens unzulässig ist.

Da bereits wegen der Unvereinbarkeit der Verrechnung nach § 52 SGB I mit den Bestimmungen der Insolvenzordnung die angefochtenen Bescheide rechtswidrig sind, brauchte die Kammer nicht darüber zu befinden, ob diese Bescheide aus anderen Gründen aufzuheben waren. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Verrechnung ergeben sich dabei aus folgenden Umständen: Nach Auffassung der Kammer hat die Beklagte bei der Entscheidung über die Verrechnung nicht ausreichend die unterschiedliche Rechtsnatur der Forderungen der Beigeladenen zu 1) berücksichtigt, aus der sich wiederum unterschiedliche Aufrechnungsmöglichkeiten ergeben. § 52 SGB I verweist hinsichtlich der Zulässigkeit der Verrechnung auf die Regelungen über die Aufrechnung in § 51 SGB I. Die letztgenannte Bestimmung differenziert dabei zwischen Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und Beitragsansprüchen einerseits und anderen Ansprüchen gegen den Berechtigten. Für die in § 51 Abs. 2 SGB I genannten Ansprüche des Sozialleistungsträgers sieht das Gesetz weiter gehende Aufrechnungsmöglichkeiten vor. Von § 51 Abs. 2 SGB I wird jedoch nur die auf die Zahlung der Winterbau-Umlage gerichtete Forderung der Beigeladenen zu 1) erfasst, da es sich hierbei um einen Beitragsanspruch handelt. Demgegenüber richtet sich die Aufrechnungs- und damit die Verrechnungsmöglichkeit für die Ansprüche

auf übergegangenes Arbeitsentgelt nach § 51 Abs. 1 SGB I, was wiederum zur Folge hat, dass mit diesen Ansprüchen nur aufgerechnet bzw. verrechnet werden kann, soweit die Rentenansprüche des Beigeladenen zu 2) der Pfändung unterliegen. In den angefochtenen Bescheiden hat die Beklagte für den dort genannten Gesamtbetrag von 23 010,41 DM eine Verrechnungsmöglichkeit nach §§ 52, 51 Abs. 2 SGB I als gegeben angesehen. Eine solche weiter gehende Verrechnungsmöglichkeit ist jedoch nach Auffassung der Kammer nur für die rückständige Winterbau-Umlage gegeben. Ob sich aus dieser unrichtigen Beurteilung der Verrechnungsmöglichkeiten die Rechtswidrigkeit der Verrechnung im Hinblick darauf ergibt, dass es sich bei der Entscheidung über die Verrechnung um

eine Ermessenentscheidung handelt, brauchte die Kammer nicht abschließend zu beurteilen, da – wie bereits dargelegt – für die Dauer des Insolvenzverfahrens eine Verrechnung ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf die besondere Fallkonstellation hält die Kammer außerdem Hinweise auf die ab dem 1. 1. 2002 maßgebliche Rechtslage für geboten. Aufgrund der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen zählen die Rentenansprüche des Beigeladenen zu 2) ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Insolvenzmasse, da die Renten unterhalb der maßgeblichen Pfändungsfreigrenze liegen. Dies hat allerdings nicht zur Folge, dass nunmehr eine Verrechnung für die Zeit ab dem 1. 1. 2002 auf die angefochtenen Bescheide gestützt werden kann. Da sich diese Bescheide im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als rechtswidrig erwiesen haben, waren sie durch die Kammer aufzuheben. Eine erneute Verrechnung, insbesondere mit der Forderung auf Winterbau-Umlage, muss auf einen neuen Bescheid gestützt werden.

#### Fundstelle

ZIP 2002, 448-450